

Lärm- und Gehörschutz

Auslieferung von Lebensmitteln und Getränken

In der Lebensmittel- und Getränkelogistik werden meist Lkw mit Aufliegern oder Anhängern eingesetzt, um Waren auf Paletten oder Rollbehältern zu Verbrauchermärkten im Einzelhandel zu liefern. In der Regel werden Zentralachsanhänger mit Tiefkupplung verwendet, teilweise auch mit Durchladeeinrichtung.

Die Be- und Entladung der Fahrzeuge erfolgt über Laderampen oder mithilfe einer Ladebordwand – entweder durch das Lagerpersonal oder durch das Fahrpersonal. Rollbehälter werden meist von Hand bewegt, Paletten mit (Mitgänger-)Flurförderzeugen.

Das Fahrpersonal bedient meist mehrere Entladestellen pro Schicht. Üblicherweise wird bei jeder Fahrt Leergut auf Paletten oder Rollwagen zurückgenommen, das unmittelbar nach der Rückkehr ins Zentrallager abgeladen wird.

Lärmquellen

Lärm entsteht ...

- beim Beladen, insbesondere durch das Überfahren von Riffelblechen und Rampen.

- während der Fahrt durch Motorengeräusche in der Fahrerkabine.
- beim Entladen, etwa durch das Klirren von Flaschen und Klappern leerer Behälter beim Überfahren von Rampen.
- beim Abkuppeln von Anhängern mit hohen Lärmspitzen beim Lösen der Druckluftverbindungen.

Gefährdungen

Diese Lärmbelastungen können in vielen Fällen die Gesundheit ernsthaft gefährden:

- akuter Gehörschaden durch kurzfristige, sehr hohe Schallimpulse
- allmählich eintretende Lärmschwerhörigkeit durch langjährige Lärmexposition
- erhöhtes Unfallrisiko, weil Signale und Warnrufe überhört werden
- erhöhtes Unfallrisiko durch Fehlverhalten, wenn Beschäftigte aufgrund einer unerwarteten Geräuscheinwirkung erschrecken
- verminderte Leistungsfähigkeit, zum Beispiel Konzentrationsstörungen und dadurch erhöhte Fehlerhäufigkeit
- Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, zum Beispiel Nervosität, Anspannung oder Ärger
- weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen, beispielsweise eine erhöhte Ausschüttung von Stresshormonen, eine Verengung der Blutgefäße oder eine verringerte Magen-Darm-Bewegung

Maßnahmen

Maßnahmen sollen grundsätzlich nach dem **STOP**-Prinzip abgestuft werden:

- **S**ubstitution
- **T**echnische Schutzmaßnahmen
- **O**rganisatorische Schutzmaßnahmen
- **P**ersonenbezogene Schutzmaßnahmen (Untere Auslöseschwelle erreicht)

Das Ändern von Arbeitsverfahren und das Ersetzen von Arbeitsmitteln durch leisere Alternativen (Substitution) sowie die Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen haben immer Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen.



Technische Schutzmaßnahmen

- beim Beschaffen neuer Arbeitsmittel auf Lärminderung achten (zum Beispiel Vollgummi- oder TPE-Bereifung statt PP-Bereifung)
- defekte Rollwagen reparieren, um lautes Klappern zu reduzieren

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Palettierte Ware mit dem Flurförderzeug seitlich aufnehmen und verladen, ohne die Bodenbretter zu überfahren
- Maßnahmen zur Lärminderung in die Betriebsanweisung aufnehmen
- Unterweisungen zur Lärminderung beim Laden und Entladen mit praktischer Übung veranlassen
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Persönliche Schutzmaßnahmen

- geeigneten Gehörschutz auswählen und zur Verfügung stellen, zum Beispiel Gehörschutz mit pegelabhängiger Dämmung
- Trageempfehlung für Gehörschutz aussprechen, insbesondere bei lärmintensiven Tätigkeiten, etwa bei der Leergut-rücknahme oder beim Abkuppeln von Anhängern.

In Unterweisungen zum Verhalten in Lärmbereichen und zum Tragen von Gehörschutz sollen Beschäftigte mithilfe verbindlicher Anweisungen und Erläuterungen ...

- lernen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten sowie ...
- die dazu notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben und in der Praxis anwenden können.

Unterweisungen sind unter anderem ...

- vor einer neuen Tätigkeit, anlassbezogen und regelmäßig durchzuführen.
- in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache und Form zu vermitteln.
- schriftlich zu dokumentieren.



Weitere Informationen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung:
 - TRLV Lärm: Teil Allgemeines
 - TRLV Lärm: Teil 1, Beurteilung der Gefährdung durch Lärm
 - TRLV Lärm: Teil 2, Messung von Lärm
 - TRLV Lärm: Teil 3, Lärmschutzmaßnahmen
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7: Lärm
- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Information
 - 209-023: Lärm am Arbeitsplatz
 - 212-673: Empfehlungen zur Benutzung von Gehörschützern bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr
- Lärmschutz-Arbeitsblätter (LSA) des Instituts für Arbeitsschutz (DGUV)
 - IFA-LSA 01-234: Raumakustik in industriellen Arbeitsräumen
 - IFA-LSA 01-400: Beurteilung der Lärmexposition nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- BGHW-Lernmodul: Gehörschutz richtig benutzen, auf <https://campus.bghw.de>
- Sachgebiet »Fertigungsgestaltung, Akustik, Lärm und Vibrationen – Themenfeld Lärm« der DGUV, auf www.dguv.de, Webcode d544997

Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.

Expositionsdatenblatt »Lärm« der BGHW

Auslieferungsfahrerinnen und -fahrer von Lebensmitteln und Getränken

Datengrundlage:	4 Ganztagesmessungen mit einer Gesamtdauer von 29 Stunden sowie 27 Einzelmessungen für verschiedene Tätigkeiten mit einer Gesamtmessdauer von 21 Stunden, durchgeführt vom messtechnischen Dienst der BGHW im Zeitraum von 2011 bis 2025
Schallquellen ¹⁾ :	Beladung Lkw im Betrieb [81 dB(A)], Entladung Lkw beim Kunden [79 dB(A)], Verladung Leergut [81 dB(A)], Fahrttätigkeiten [73 dB(A)], Lösen von Druckluftverbindungen Anhänger [105 dB(A)]
Belastungswerte: L_{Aeq} , $L_{pC, peak}$	80 ± 3 dB(A), 107–139 dB(C) ²⁾
Beurteilung nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ³⁾ :	Der untere Auslösewert wird unter Berücksichtigung der Genauigkeitsklasse 2 nach 4 Stunden erreicht. Der obere Auslösewert wird unter Berücksichtigung der Genauigkeitsklasse nicht erreicht.

¹⁾ Die in den eckigen Klammern angegebenen äquivalenten Schalldruckpegel sind statistisch ermittelte Mittelwerte und dienen zur Orientierung und Hilfestellung bei der Erstellung der individuellen Gefährdungsbeurteilung.

²⁾ Bei impulsartigem Lärm (zum Beispiel lösen der Druckluftverbindung) wird der obere Auslösewert in der Regel sofort erreicht oder überschritten.

³⁾ Für die Beurteilung ist Genauigkeitsklasse 2 gemäß TRLV Lärm, Teil 2, Nr. 9 mit einer Unsicherheit von ± 3 dB zu berücksichtigen.